

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

**I. Rechtsverweigerung und Gleichheit
vor dem Gesetze.**

Déni de justice et égalité devant la loi.

58. Urteil vom 30. September 1903 in Sachen
Boller und Ramsfeyer gegen Regierungsrat Bern.

*Weigerung der Fertigung eines Steigerungskaufes, weil die Steigerung
nicht vom zuständigen Beamten vorgenommen worden sei.*

A. Am 14. Februar 1903 versteigerte Notar Boller, als Verwalter der Konkursmasse J. Honegger in Zürich, eine zur Masse gehörende Liegenschaft an der Freiensstrasse in Bern. Ersteigerer war Amtsnotar Ramsfeyer in Bern. Der Amtschreiber von Bern weigerte sich nun, diesen Steigerungskauf zu fertigen, weil Notar Boller nicht berechtigt gewesen sei, eine im Kanton Bern gelegene Liegenschaft zu versteigern, sondern damit das Konkursamt von Bern-Stadt hätte beauftragen sollen. Auf Beschwerde von Boller und Ramsfeyer wies die Justizdirektion des Kantons Bern den

Amtschreiber an, die Fertigung vorzunehmen. Hiegegen rekurrierte der Amtschreiber seinerseits an den Regierungsrat, der mit Entscheid vom 24. Juni 1903 den Rekurs guthieß und die Fertigung des erwähnten Kaufes als unstatthaft erklärte. In der Begründung wird ausgeführt: Der Regierungsrat sei als Aufsichtsbehörde über die Amtschreibereien (§ 6 des Gesetzes betr. die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März 1878) zuständig, die Frage zu entscheiden, ob ein Liegenschafts Kauf den als Bedingung der grundbücherlichen Behandlung aufgestellten Erfordernissen entspreche und nach den positiven Gesetzesvorschriften im Grundbuch eingetragen werden könne. Die von den Rekurrenten eingehend erörterte Frage nach den Kompetenzen der Konkursverwaltung an sich habe hierbei nur sekundäre Bedeutung. Die Kantone seien berechtigt, die Leitung von Versteigerungen öffentlichen Beamten zuzuweisen. Auch das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz stehe dem nicht entgegen, wie schon wiederholt vom Bundesrat und vom Bundesgericht entschieden worden sei. Nun bestimme § 67 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, daß die Versteigerungen durch den Betreibungsbeamten des betreffenden Kreises (der in Bern zugleich Konkursbeamter sei) vorzunehmen seien, und es gelte dies zweifellos sowohl für das Betreibungs- als für das Konkursverfahren. Es scheine nun allerdings die bisherige Praxis diese Bestimmung insofern nicht immer strikte beobachtet zu haben, als auch in Fällen, wo nicht das Konkursamt den Konkurs verwalte, sondern eine besondere Konkursverwaltung bestellt sei, diese die Steigerungen selbständig geleitet habe. Ein Kreisschreiber der kantonalen Aufsichtsbehörde für Betreibungs- und Konkurswesen vom 25. März 1893 habe diese Praxis sogar sanktioniert. Der Regierungsrat habe jedoch die betreibungsrechtlichen Rücksichten, auf die sich dieser Erlaß stütze, nicht nachzuprüfen. Er erachte seinerseits die Beobachtung der Vorschrift des § 67 leg. cit. als eine Voraussetzung der Eintragung eines Steigerungssattes im Grundbuch, und da diese Vorschrift vorliegend nicht befolgt worden sei, verweigere der Amtschreiber mit Recht die Fertigung.

B. Gegen den Entscheid des Regierungsrates haben Notar Boller und Amtsnotar Ramsfeyer rechtzeitig den staatsrechtlichen

Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid aufzuheben. Als Beschwerdebegrund wird Rechtsverweigerung genannt und ausgeführt, die Begründung des Regierungsrates bewege sich in einem unlöslichen Widerspruch, indem sie einerseits die Frage nach den Kompetenzen der Konkursverwaltung als nebensächlich erkläre und anderseits selber darauf abstelle, daß Notar Boller als bloßer Konkursverwalter nicht die Befugnis gehabt habe, im Kanton Bern eine Steigerung vorzunehmen. Entweder sei Boller hiezu befugt gewesen, dann sei auch der Vertrag grundbücherlich zu behandeln, oder Boller sei nicht dazu befugt gewesen, und dann sei die Auffassung des Regierungsrates richtig. Der angefochtene Entscheid komme sodann einer Aufhebung des Kreisschreibens der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkurswesen vom 25. März 1893 gleich und enthalte insofern auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung; denn eine Administrativbehörde könne nicht die Verfügung einer Justizverwaltungsbehörde aufheben. Der Regierungsrat sei aber auch als Aufsichtsbehörde über die Amtschreibereien nicht berechtigt, die Frage der Gültigkeit eines betreibungsrechtlichen Vorganges, um den es sich hier handle, abweichend von der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zu behandeln, sonst entstünden unlösliche Konflikte, die den Beteiligten gegenüber, wie gerade der vorliegende Fall zeige, als Rechtsverweigerung wirken könnten. Der Amtschreiber und mit ihm der Regierungsrat seien in dieser Beziehung an die Auffassung der Betreibungsbehörden gebunden. Es wird sodann weiter des längern ausgeführt, daß auch materiell die Ansicht des Regierungsrates unrichtig und diejenige des mehrerwähnten Kreisschreibens richtig sei, da nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (Art. 256 u. 259) der Konkursverwalter die Steigerungen im Konkursverfahren vorzunehmen habe und die Kantone nicht befugt seien, entgegen dem Gesetz, besondere öffentliche Beamte hiefür ausschließlich zu bestimmen. § 67 des bernischen Einführungsgesetzes, der allerdings für die Auffassung des Regierungsrates spreche, stehe somit im Widerspruch mit dem Bundesgesetz.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Bernehmlassung Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Rekurrenten beschwerten sich wegen Rechtsverweigerung, also wegen Verletzung des in Art. 4 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz, darüber, daß der Amtschreiber von Bern und der Regierungsrat des Kantons Bern im angefochtenen Entscheid den Steigerungsakt vom 14. Februar 1903 nicht zur Fertigung zulassen. Nach ständiger Praxis liegt eine Rechtsverweigerung dann vor, wenn eine nach klarer Gesetzesvorschrift oder nach der Natur der Sache kompetente Behörde sich ohne Begründung oder aus nichtigen, bloß vorgeschobenen Gründen weigert, eine Amtshandlung vorzunehmen. Nun hat der Regierungsrat die Gründe, auf denen der angefochtene Entscheid beruht, seiner Zeit ausführlich dargelegt, und die Rekurrenten haben nicht einmal dargetan, daß sie materiell unrichtig, geschweige denn willkürlich seien.

Daß der Amtschreiber als Fertigungsbeamter und der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über den Amtschreiber berechtigt und verpflichtet waren, zu prüfen, ob der Steigerungsakt vom 14. Februar 1903 formell zur Fertigung geeignet sei, haben die Rekurrenten nicht bestritten. Sie gehen sodann selber davon aus, daß, wenn Notar Boller als Verwalter des Konkurses Honegger nicht befugt war, die fragliche Steigerung in Bern vorzunehmen, der Entscheid des Regierungsrates richtig und die Weigerung des Amtschreibers, zu fertigen, begründet ist. Nun enthält allerdings die Motivierung des angefochtenen Entscheides insofern einen gewissen Widerspruch, als zuerst die Frage nach den Kompetenzen der Konkursverwaltung als nebensächlich bezeichnet und hernach dennoch, und zwar durchaus richtiger Weise, das entscheidende Gewicht darauf gelegt wird, ob ein Konkursverwalter, der nicht zugleich Betreibungsbeamter ist, im Kanton Bern selber eine Steigerung leiten darf. Es ist aber klar, daß auf eine solche bloße Inkongruenz in der Begründung eines Entscheides eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung nicht gestützt werden kann. Bei der Antwort auf jene Frage hat der Regierungsrat auf die klare Vorschrift des § 67 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, wonach Versteigerungen durch den Betreibungsbeamten vorzunehmen sind, sowie darauf

abgestellt, daß auch nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz — wie der Bundesrat als eidgenössische Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs seiner Zeit wiederholt ausgesprochen hat (Arch. II, 129; III, 128) — die kantonale öffentliche Beamte als für Steigerungen ausschließlich zuständig bezeichnen können. Diese Lösung ist nicht nur nicht willkürlich, sondern augenscheinlich richtig, und es ist insbesondere nicht einzusehen, wieso der Regierungsrat an die abweichende Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkurswesen gebunden gewesen und mit seinem Entscheid in das Gebiet der richterlichen Gewalt eingegriffen haben soll; denn er hatte die Frage nicht wie die Aufsichtsbehörde vom betreibungsrechtlichen, sondern vom Standpunkt des kantonalen Fertigungsrechts aus zu entscheiden und war daher zu einer selbständigen Prüfung zweifellos berechtigt.

Der Rekurs ist demnach abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

59. Urteil vom 30. September 1903 in Sachen
Einwohnergemeinde Twann gegen
Regierungsrat Bern und Einwohnergemeinde Erlach.

Rekurs gegen einen regierungsrätlichen Entscheid, durch den ein Stück Land einer Gemeinde zugeteilt worden ist, von seiten einer im Verfahren hierüber nicht beteiligten Partei. Einrede der Verspätung. Beginn der Rekursfrist.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 28. Mai 1892 teilte der Regierungsrat des Kantons Bern einen infolge der Jura-Gewässer-Korrektion zwischen der St. Petersinsel im Bielersee und der Gemeinde Erlach trocken gelegten Landstreifen, genannt „Heidenweg“, der Gemeinde